

## Handhabung der Semesternoten in besonderen Fällen

MBA-Vorgabe 120.10.700.1

### Einheitlich zu regelnder Sachverhalt

Handhabung der Semesternoten im allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht

- nach Unterbruch der Lehre
- nach Wiederholung von Semestern
- nach Wechsel in einen anderen Beruf

### Geltungsbereich

Berufsfachschulen mit Berufen, welche der VMAB unterstellt sind.

### Inhalt

#### Unterbruch der Lehre

Bei der Fortsetzung einer Lehre nach einem Lehrunterbruch werden keine der bisherigen Semesternoten übernommen, wenn während des Unterbruchs das Ausbildungsreglement oder die Bildungsverordnung revidiert worden sind.

Die vorgängigen Semesternoten werden nur übernommen, wenn bei der Wiederaufnahme der Lehre das gleiche Ausbildungsreglement oder die gleiche Bildungsverordnung in Kraft sind wie bei Lehrbeginn.

#### Wiederholung der Lehre

Bei der Wiederholung eines Lehrjahres werden keine der bisher erzielten Semesternoten übernommen, wenn in der Zwischenzeit das Ausbildungsreglement oder die Bildungsverordnung revidiert worden sind. Die Semesternoten werden nur übernommen, wenn bei der Wiederaufnahme der Lehre das gleiche Ausbildungsreglement oder die gleiche Bildungsverordnung in Kraft sind wie bei Lehrbeginn.

#### Berufswechsel

Bei einem Wechsel eines Lehrvertrag-Typs [(z.B. EFZ  $\Rightarrow$  EBA) neuer Lehrvertrag], bei welchem die bereits absolvierte Lehrzeit angerechnet wird, werden keine der bisher erzielten Semesternoten übernommen.

### Aspekte

Die Spezialregelungen in einzelnen Berufen sind zu beachten und einzuhalten.



**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) vom 19. November 2003
- Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB; SR 412.101.241) vom 27. April 2006
- Rahmenlehrplan des SBFI für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung vom 1. Mai 2006
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1) vom 6. April 2006
- Bildungsverordnungen und Bildungspläne über die berufliche Grundbildung

**Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen**

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am .....		
Unterschrift	sig. ....		
Federführende Abteilung	MBA-ABS .....	Verantwortliche Person	FTS .....
Geprüft durch	FTS .....	Gültig ab	1.8.2013 .....
Version	1.0 .....	Ersetzt Version	neu .....
Registrierung	4820.301.100.36 (2010) .....	Nummer	631549 v1 .....
Verteiler	GL MBA; Schulleitungen ABS / SF; ABS; ABB; SF .....		
Internet	<a href="http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben">http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben</a>		
Intranet	<a href="http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html">http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html</a>		